

# Amtsblatt unserer Gemeinde

# Callenberg

- Dorf der Generationen -

Ausgabe: 10/2024 – Erscheinungstag 18.10.2024 Auch im Internet unter: [www.callenberg.de](http://www.callenberg.de)  
Kostenloser Anzeiger mit Nachrichten, Anzeigen, amtlichen und nichtamtlichen Informationen

Callenberg

Gemeinde  
Kreis Zwickau

Falken

Gemeinde Callenberg  
Kreis Zwickau

Grumbach

Gemeinde Callenberg  
Kreis Zwickau

Langenberg

Gemeinde Callenberg  
Kreis Zwickau

Langenchursdorf

Gemeinde Callenberg  
Kreis Zwickau

Meinsdorf

Gemeinde Callenberg  
Kreis Zwickau

Reichenbach

Gemeinde Callenberg  
Kreis Zwickau



Ein Jahrhundert an  
Erinnerungen und  
sie ist das lebendige  
Herzstück von allem.

*Lucie Geifer*

**HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH  
ZUM 100. GEBURTSTAG**



## DAS LETZTE QUARTAL 2024 HAT BEGONNEN...



Das letzte Quartal 2024 hat begonnen, und wir nähern uns mit großen Schritten dem Jahresende. Die Herbstferien liegen hinter uns, und unsere Kinder haben die letzten warmen Tage in vollen Zügen genossen. Diese Zeit des Übergangs lädt uns alle dazu ein,

kurz innezuhalten und das vergangene Jahr noch einmal Revue passieren zu lassen.

Im September fand keine Gemeinderatssitzung statt. Nicht etwa, weil wir keine Lust dazu gehabt hätten – vielmehr fehlten uns Beschlussvorlagen, die wir hätten diskutieren oder verabschieden können. Daher habe ich mich entschlossen, im September keine Sitzung abzuhalten. Doch im Oktober wird es wieder eine geben, und die Tagesordnung ist bereits gut gefüllt.

Damit Sie schon einen kleinen Einblick erhalten, was uns erwartet, hier einige Punkte:

- Jahresrechnung 2022
- Hebesatzsatzung
- Vereidigung der Ortsvorsteher
- Grundsatzbeschluss zum Kauf zweier Feuerwehrautos
- Erstattung von Studiengebühren

Dies sind nur einige der Themen, die uns beschäftigen werden, und ich bin sicher, dass noch weitere wichtige Punkte hinzukommen. Es wird also eine umfangreiche und bedeutende Sitzung. Ein weiterer Meilenstein in diesem Jahr: Wir haben einen wichtigen Fördermittelbescheid erhalten. Die beantragten Mittel für den Erweiterungsbau des Hortes an der Grundschule Callenberg wurden bewilligt. Somit können wir das Projekt vorantreiben und hoffen, im Sommer nächsten Jahres mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Auch für den Jugendclub Callenberg gibt es gute Neuigkeiten: Die Fördermittel für den Bau einer neuen Treppe und den Einbau neuer Fenster sind ebenfalls eingegangen. Diese Baumaßnahmen konnten wir bereits erfolgreich umsetzen. Viele dieser kleinen, aber wichtigen Projekte passieren oft im Hintergrund, sodass sie möglicherweise nicht immer sofort wahrgenommen werden.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei allen Helfern, Unterstützern, Sponsoren und Organisatoren unseres Festwochenendes bedanken. Es war ein großartiger Erfolg, wie mir immer wieder in persönlichen Gesprächen bestätigt wurde. Mein Ziel, dass alle Callenberger gemeinsam feiern, wurde voll und ganz erreicht. Mehrere tausend Menschen haben an diesen drei Tagen das vielfältige Programm genossen – ein wunderschönes Ereignis, das uns allen in Erinnerung bleiben wird.

Leider muss ich, wie bereits in den letzten Ausgaben des Amtsblattes, erneut auf die Schmierereien in unseren Ortsteilen hinweisen. Ich bitte alle Einwohner eindringlich: Sollten Sie etwas Verdächtiges bemerken, informieren Sie bitte sofort die Polizei. Es bringt nichts, Tage später bei der Gemeinde anzurufen. Handeln Sie direkt und melden Sie Vorfälle umgehend.

In Reichenbach fand kürzlich das 10. Kürbisfest statt und der Ort war buchstäblich in Feierlaune. Es ist beeindruckend, wie viele Menschen zusammenkommen, um diesen besonderen Sonntagnachmittag zu genießen. Auch der Feuerwehrförderverein in Grumbach hatte Grund zum Feiern: Sein 10-jähriges Bestehen. Diese Beispiele zeigen eindrucksvoll, wie wichtig das ehrenamtliche Engagement in unseren Gemeinden ist. Ohne unsere Vereine würde vieles stillstehen und dafür gebührt ihnen ein großes Dankeschön.

Apropos Dankeschön: Ich möchte mich auch bei allen Wahlhelfern bedanken, die bei der Kommunalwahl und der jüngsten Landtagswahl im Einsatz waren. Es ist keine Selbstverständlichkeit, einen Sonntag im Wahllokal zu verbringen und am Abend stundenlang Stimmen auszuzählen. Ein besonderer Dank gilt auch meinen Kolleginnen im Rathaus, die mit enormem Aufwand die Vorbereitungen für diese Wahlen getroffen haben. Denn nicht nur der Wahltag selbst, sondern auch die Planung im Vorfeld erfordert viel Zeit und Engagement.

Für unsere Grundschüler war der September sicherlich eines der Highlights des Jahres: Eine Woche lang durften sie im Rahmen eines Zirkusprojekts selbst in die Manege. Gemeinsam mit dem Hort und der Grundschule haben sie sich als wahre Artisten, Jongleure und Dompteure gezeigt. Die ausverkauften Aufführungen waren ein voller Erfolg und haben gezeigt, was unsere Kinder alles auf die Beine stellen können. Ein großes Dankeschön an die professionellen Zirkusmitarbeiter sowie an die Lehrer und Erzieher, die diese besondere Woche für unsere Kinder zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben.

Nun steuern wir in den Oktober und können bereits die Vorböten von Weihnachten erahnen. Auf den letzten Geburtstagen, die ich besucht habe, wurde bereits lebhaft darüber gesprochen, wo man die besten Zutaten für den Stollen kaufen kann – es ist also wirklich nicht mehr lange hin bis zum Jahresende.

In diesem Sinne: Genießen Sie die letzten warmen Tage, bevor der Winter Einzug hält und uns frostige Kälte beschert.

Ihr Bürgermeister

Daniel Röthig



## FACHBEREICH FINANZVERWALTUNG INFORMIERT

### Grundsteuer / Gewerbesteuer

Wir weisen darauf hin, dass am 15. November 2024 die vierte Vierteljahresrate für Grund- und Gewerbesteuer zur Zahlung fällig ist.

Nichtabbucher werden hiermit an diesen Zahlungstermin erinnert. Bitte weisen Sie zur Verhinderung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen Ihre Zahlungen fristgerecht auf die Gemeindekasse an.

Bitte verwenden Sie bei der Anweisung des Betrages die auf dem Bescheid angegebene Objektnummer, um Fehlbuchungen zu verhindern.

Die Teilnehmer am Lastschriftverfahren bitten wir, ihr Bankkonto so einzurichten, dass Rücklastschriften wegen Nichteinlösung des Abbuchungsbetrages vermieden werden. Bei eventuellen Änderungen der Bankverbindungen bitten wir um sofortige schriftliche Mitteilung an die Gemeindekasse.

Bitte beachten Sie: Diejenigen Steuerpflichtigen, die zur Einreichung eines neuen SEPA-Mandates aufgefordert wurden, müssen dies bis spätestens 14 Tagen vor Fälligkeit im Original an die Gemeinde Callenberg geben. Bei späterer Abgabe erfolgt die Abbuchung erst ab der nächsten Fälligkeit, d.h., für die Einzahlung der zuvor fälligen Beträge sind Sie selbst zuständig. Wir weisen vorsorglich auf mögliche Mahngebühren und Säumniszuschläge hin.

Die Bankverbindung der Gemeinde Callenberg lautet weiter:

IBAN: DE51 1203 0000 0001 4123 11

BIC: BYLADEM1001

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000433866

Fachbereich Steuern

## FACHBEREICH ZENTRALE DIENSTE INFORMIERT

### Öffentliche Bekanntmachung

Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch den gemeindlichen Vollzugsbediensteten

**Herr Fabian Bley**

Gesetzliche Grundlage:

§ 80 SächsPolG i.V.m. VO des Sächs.

SMI über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete

Die Gemeinde Callenberg als Ortspolizeibehörde überträgt den gemeindlichen Vollzugsbediensteten polizeiliche Vollzugsaufgaben auf folgenden Gebieten:

1. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
2. Vollzug von Satzungen und der Polizeiverordnung der Gemeinde
3. Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen
4. Vollzug der Vorschriften über das Sammlungswesen
5. Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen,

Kinderspielplätze und andere dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchlicher Benutzung

6. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
7. Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss
8. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Daniel Röthig  
Bürgermeister



(Siegel)

### Mitteilung zur Sachbeschädigung

In letzter Zeit wurden vermehrt Verstöße innerhalb der Gemeinde wegen Sachbeschädigungen von Verkehrsschildern, besonders das Bekleben der Schilder mit Stickern und Aufklebern sowie das Besprühen baulichen Anlagen, Strommasten und Geländern festgestellt.

Diese Sachbeschädigungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 2, Satz 1 und § 49 Absatz 1 Nr. 28 StVO dar. Unter besonderen Umständen kann es sich auch um eine gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Absatz 1 StGB

handeln. Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens behält die Gemeindeverwaltung Callenberg sich vor.

Wir bitten zukünftig darum diese Beschädigungen zu unterlassen.

Sollten Sie beobachten, wie eine Sachbeschädigung stattfindet bitten wir Sie unverzüglich die Polizei zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



### Offene Feuer

In letzter Zeit gingen beim Ordnungsamt der Gemeinde Callenberg Hinweise ein, dass es vermehrt zu offenen Feuer von Bürgern kommt. Nach dem § 17 der Polizeiverordnung der Gemeinde Callenberg bedarf keiner Erlaubnis ein Lagerfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Feuerschalen (max. Durchmesser und Höhe des Feuers von 1,50 m).

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare

Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Sobald das Feuer den Durchmesser und die Höhe überstreitet ist bei der Gemeinde ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Sollten dagegen Verstöße festgestellt werden kann die Gemeinde nach § 21 Absatz 1 Nummer 29 und 30 der Polizeiverordnung eine Ordnungswidrigkeit bis zu 1.000 € erheben.

### Folgende Gerätschaften werden zum Verkauf ausgeschrieben

#### STA – Schlauchtransportanhänger (Standort Grumbach)

<i>Angebotsnummer 21/2024/1</i>	
<b>Mindestgebot 800,00 €</b>	
+ technisch in gutem Zustand, voll funktionsfähig und einsatzbereit + mit Schlauchregalen + ohne Bestückung (ohne Schläuche und sonst. Geräte)	
<b>Technische Daten:</b>	
Hersteller:	VEB Feuerlöschgeräte Görlitz
Typ:	STA 3.31.0
Baujahr:	1973
Zul. Gesamtgewicht:	750 kg (abgelastet von original 900kg)
Zul. Stützlast:	50 kg
Maße (L x B x H):	3,48m x 1,75m x 1,935m
Elektrik:	12V
Anhängekupplung:	Zugöse nach DIN
Farbe:	Feuerwehrrot (siehe Foto)
Zulassung:	gültige Betriebserlaubnis



#### STA – Schlauchtransportanhänger (Standort Callenberg)

<i>Angebotsnummer 21/2024/2</i>	
<b>Mindestgebot 1.000,00 €</b>	
+ technisch im besten Zustand, voll funktionsfähig und einsatzbereit. + mit Schlauchregalen. + ohne Bestückung (ohne Schläuche und sonst. Geräte).	
<b>Technische Daten:</b>	
Hersteller:	VEB Feuerlöschgeräte Görlitz
Typ:	STA / HL 900.40
Baujahr:	1983
Gesamtgewicht:	900 kg
Zul. Stützlast:	50 kg
Maße (L x B x H):	3,48m x 1,75m x 1,935m
Elektrik:	12V
Anhängekupplung:	Zugöse nach DIN
Farbe:	Feuerwehrrot (siehe Foto)
Zulassung:	gültige Betriebserlaubnis



#### Abgasschlauch (Standort Langenchursdorf)

<i>Angebotsnummer 21/2024/5</i>	
<b>Mindestgebot je Schlauch 15,00 €</b>	
+ technisch im guten Zustand	



**STA – Schlauchtransportanhänger (Standort Langenchursdorf)**

Angebotsnummer 21/2024/3

**Mindestgebot 600,00 €**

- + technisch im befriedigenden Zustand, reparaturbedürftig
- + mit Schlauchregalen
- + ohne Bestückung (ohne Schläuche und sonst. Geräte)

**Technische Daten:**

Hersteller: VEB Feuerlöschgeräte Görlitz  
 Typ: STA  
 Baujahr: 1967  
 Gesamtgewicht: 900 kg  
 Zul. Stützlast: 50 kg  
 Maße (L x B x H): 3,48m x 1,75m x 1,935m  
 Elektrik: 12V  
 Anhängerkupplung: Zugöse nach DIN  
 Farbe: Feuerwehrrrot (siehe Foto)  
 Zulassung: ohne gültige Betriebserlaubnis



**TS8/8 - 3 Stück (Standort Langenchursdorf)**

Angebotsnummer 21/2024/4

**Mindestgebot je Pumpe 250,00 €**

- + technisch im befriedigenden Zustand, reparaturbedürftig
- + Zustand der Pumpen nicht klar, Pumpen springen nicht an!

**Technische Daten:**

Hersteller: VEB Feuerlöschgerätekwerk Jöhstadt  
 Typ: TS 8/8  
 Baujahr: 1. Pumpe: 1970 – ohne Inventarnummer  
 2. Pumpe: 1978 – Inventarnummer 0004970 (Gemeinde Inventarnummer)  
 3. Pumpe: 1989 – Inventarnummer 0004969 (Gemeinde Inventarnummer)

Antriebsart: 2 Zylinder, 2 Takt-Ottomotor (Wassergekühlt)  
 Kraftstoffverbrauch: 14 Liter/h  
 Tankinhalt: 28 Liter  
 Nennvolumenstrom: 800 Liter/min  
 Nenndruck: 8 bar

**Pumpe 1**



**Pumpe 2**



**Pumpe 3**



Angebote sind bis zum **15.11.2024 um 11:00 Uhr**, im geschlossener Umschlag mit der Kennzeichnung „Kaufangebot, Angebotsnummer und Absender“, zu richten an:

Gemeinde Callenberg  
 Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr  
 Rathausstraße 40  
 09337 Callenberg



## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Callenberg

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg am 06.05.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

### § 1 Änderung

§ 11 Abs. 1 Einwohnerversammlung

Satz 3 Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet werden.

Satz 3 wird dahingehend geändert.

§ 13 Abs. 1 Bürgerbegehren

Satz 2 Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v.H. der Bürger der Gemeinde Callenberg unterzeichnet werden. Satz 2 wird dahingehend geändert.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Callenberg, den 06.05.2024

Daniel Röthig  
Bürgermeister



(Siegel)

## Feuerwehrsatzung der Gemeinde Callenberg vom 06.05.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg hat am 06.05.2024 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und

2. § 15 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Callenberg ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Callenberg, Grumbach, Langenberg-Meinsdorf und Langenchursdorf.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Callenberg“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Callenberg, Grumbach, Langenberg-Meinsdorf und Langenchursdorf geleistet. In der Gemeindefeuerwehr besteht darüber hinaus eine passive Abteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung, eine Jugendfeuerwehr, eine Gemeindefeuerwehrmeisterei, ein Fachbereich für Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie ein Fachbereich zur Organisation der Ausbildung der aktiven Abteilung.
- (4) Die genaue Struktur der Gemeindefeuerwehr Callenberg mit ihren Ortsfeuerwehren, Abteilungen und Fachbereichen ist in Anhang I dargestellt.

- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrliter und seinem Stellvertreter. Die Leitung der Ortsfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Ortswehrliter und seinem Stellvertreter.

### § 2

#### Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen sowie Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes zu erstellen
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Willensbekundung über die Bereitschaft zu einer längeren Dienstzeit,
  - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
  - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.



Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

- (2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollten im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Es sollte ein möglichst kurzer Anmarschweg, ausgehend vom Wohnort des jeweiligen Bewerbers, bei der Wahl des jeweiligen Ortsfeuerwehrstandortes priorisiert berücksichtigt werden. Abweichungen von dieser Empfehlung sind in Absprache zwischen dem Gemeindefeuerwehrleiter und den betreffenden Ortswehrleitern möglich.
- (3) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstaussweis.
- (5) Der Nachweis über die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG für Feuerwehrdienst wird durch eine einmalige arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Grundsatz G25 vor dem Eintritt in die aktive Abteilung erbracht. Eine Wiederholung der ärztlichen Untersuchung kann bei begründetem Verdacht durch Antrag des jeweiligen Kameraden, des zuständigen Ortswehrleiters oder des Gemeindefeuerwehrleiters erforderlich werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres muss die gesundheitliche Eignung entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG durch eine regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchung entsprechend des Grundsatzes G25 nachgewiesen werden. Den erforderlichen Prüfzyklus legt hierbei der untersuchende Arzt fest, wobei das Mindestintervall 2 Jahre beträgt. Die anfallenden Kosten für die ärztliche Untersuchung werden vom Träger der Gemeindefeuerwehr Callenberg übernommen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit Angabe der ausschlaggebenden Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

#### § 4

#### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

- (2) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet ebenfalls, wenn im Rahmen der unter § 3 Absatz 5 ab dem vollendeten 65. Lebensjahr geforderten regelmäßigen arbeitsmedizinischen Untersuchung oder einer vor dem vollendeten 65. Lebensjahr entsprechend § 3 Absatz 5 beantragten arbeitsmedizinischen Untersuchung eine Untauglichkeit nach dem Grundsatz G25 festgestellt wird.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt, oder
  - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 5 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt durch den Gemeindefeuerwehrleiter, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 5 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.



**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrliter und seinen Stellvertreter nach § 16 Absatz 1 zu wählen. Die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren ab dem vollendeten 16. haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrliter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der „Feuerwehr-Entschädigungssatzung“ der Gemeinde Callenberg festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des §63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a) am Dienst (mindestens 12 Dienste pro Jahr) und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Orts-

wehrliter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrliter auf Antrag des Ortswehrliters
  - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrliter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerliters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Eine Ausnahme hinsichtlich Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) kann für Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst gemacht werden, welche ihre Hauptmitgliedschaft in der Feuerwehr einer anderen Kommune haben. Hierbei ist dem betreffenden Ortswehrliter unaufgefordert die ausreichende Beteiligung an Aus- und Fortbildungsdiensten in der Hauptfeuerwehr halbjährlich nachzuweisen. Über dies hinaus muss der betreffende Kamerad an mindestens fünf Ausbildungsdiensten mit orts- bzw. gemeindespezifischen Inhalt (z.B. ortsspezifische Gerätekunde, Straßenkunde, Löschwasserentnahmestellen, etc.) pro Jahr teilnehmen.

**§ 6**

**Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrliter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wählt den Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter für eine Beru-





fungsdauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Der Gemeindejugendfeuerwehrt und sein Stellvertreter gehören der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügen mindestens über die Qualifikation Truppführer, haben den Lehrgang für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrt erfolgreich abgeschlossen, sind im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrt vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (5) Im Rahmen eines Wechsels von der Jugendfeuerwehr in die aktive Abteilung sollte ein möglichst kurzer Anmarschweg, ausgehend vom Wohnort des jeweiligen Kameraden, bei der Wahl des jeweiligen Ortsfeuerwehrstandortes priorisiert berücksichtigt werden. Abweichungen von dieser Empfehlung sind in Absprache zwischen dem Gemeindeführer, den betreffenden Ortswehrlern und dem Gemeindejugendfeuerwehrt möglich.

### § 7

#### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können für rückwärtige Dienste, im Rahmen der gesetzlichen und versicherungstechnischen Vorschriften, unter Berücksichtigung ihrer individuellen körperlichen und geistigen Verfassung und nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortswehrlern, an den Einsätzen (rückwärtige Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr Callenberg teilnehmen.
- (3) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter aus ihren Reihen für die Berufungsdauer von fünf Jahren nach den Festlegungen in § 16. Steht kein Kandidat für das Wahlamt des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung aus deren Reihen zur Verfügung, so kann im Rahmen einer Einzelfallregelung auch ein Mitglied der aktiven Abteilung zur Wahl aufgestellt werden.

### § 8

#### Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 5 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

### § 9

#### Passive Abteilung

- (1) In die passive Abteilung kann nach schriftlichem Antrag übernommen werden, wer aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Callenberg ist, sich aber nicht in der Lage sieht, den Ansprüchen gemäß § 5 Absatz 5 a) & b) dieser Satzung gerecht zu werden.
- (2) Ein Anspruch auf persönliche Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidung besteht nicht.
- (3) Ebenso führt dies zu einer Unterbrechung der Dienstzeit.
- (4) Über die Aufnahme und den Verbleib in der passiven Abteilung entscheidet der Gemeindefeuwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (5) Nach dem Wechsel aus der passiven Abteilung zurück in die aktive Abteilung muss der betreffende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Callenberg in seiner Ortsfeuerwehr zunächst sechs Ausbildungsdienste absolvieren, bevor er wieder am Einsatzgeschehen teilnehmen kann.

### § 10

#### Organe der Gemeindefeuwehr

Organe der Gemeindefeuwehr sind:

- a) der Gemeindeführer,
- b) die Ortswehrlern,
- c) der Gemeindefeuwehrausschuss,
- d) die Ortsfeuerwehrausschüsse sowie
- e) die Hauptversammlung

Die im Folgenden näher beschriebenen Organe der Gemeindefeuwehr Callenberg sind zudem in Anhang I aufgeführt.

### § 11

#### Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach § 15 dieser Satzung sowie § 17 Absatz 2 SächsBRKG für eine Berufungsdauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindeführer kann bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen weiteren stellvertretenden Gemeindeführer zur Wahl ausschreiben. Der Bedarf kann insbesondere durch einen hohen zu erwartenden Umfang der zu bewältigenden Aufgaben in der bevorstehenden Beruungsperiode gekennzeichnet sein.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu



absolvieren. Die Kandidaten sollten ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

- (5) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
  - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 12 Ausbildungsdiensten teilnehmen kann,
  - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
  - e) die Tätigkeit der berufenen Funktionsträger zu kontrollieren und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
  - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindeführerausschuss behandelten Fragen.

- (6) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (8) Der stellvertretende/Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Im Falle mehrerer stellvertretender Gemeindeführer wird die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung vom Gemeindeführer festgelegt.
- (9) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter gelten Absatz 1, hier jedoch § 17 Absatz 3 SächsBRKG, Absatz 3, Absatz 4, hier jedoch die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“, Absatz 5, hier jedoch nur die Buchst. a, c, d, e, f, g, h und i), der Buchst. i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 7 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

- (10) Der Gemeindeführer, sein/seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und nach Anhörung des Gemeindeführerausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## **§ 12**

### **Gemeindeführerausschuss**

- (1) Der Gemeindeführerausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, der Mitgliedschaft in der passiven Abteilung sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindeführerausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Der/Die Stellvertreter des Gemeindeführers und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindeführerausschusses teil. Zu den Beratungen können Sachkundige ohne Stimmberechtigung eingeladen werden.
- (4) Der Gemeindeführerausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindeführerausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindeführerausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindeführerausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindeführerausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindeführerausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 in entsprechender Weise auf Ortsebene. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr sowie bis zu sechs weiteren ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese weiteren Mitglieder werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr für eine Berufungsdauer von



fünf Jahren gemäß § 16 gewählt. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

### § 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindeführer zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und dessen Stellvertreter nach § 16 gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

### § 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - a) die Gruppenführer, die Zugführer und die Verbandsführer,
  - b) der Gemeindegerätewart, dessen Stellvertreter und die Ortsgerätewarte
  - c) der Vorsitzende des Fachbereiches für Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie dessen Stellvertreter,
  - d) die Beauftragten für Atemschutz, die Sicherheitsbeauftragten einer Freiwilligen Feuerwehr und
  - e) die Multiplikatoren für Endgeräteeinwender.
  - f) die Ausbilder des Fachbereiches „Ausbildung“
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (3) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch die Leiter der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Feuerwehrangehörige werden nach Anhörung der Mitglieder vom Gemeindeführer in ihre Funktion bestellt.
- (5) Bestellte Funktionsträger haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem Leiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Die Ortsfeuerwehrlösungen haben entsprechende Dienstverhinderungen rechtzeitig der Gemeindeführung zu melden.

### § 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer für den Gemeindefeuerwehrausschuss wird von der Gemeindeverwaltung gestellt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss bestellt und handeln sinngemäß nach Absatz 2.

### § 16 Wahlen

- (1) Der Gemeindeführer und sein/seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrlösungen und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 3 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindeführer, die Ortswehrlösungen, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Gemeindejugendwart sowie deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortswehrlösungen, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Gemeindejugendwart oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, des Ortswehrlösungen, des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung, des Gemeindejugendwartes oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.



- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, in der betreffenden Wahlperiode nicht bereits ein anderes Wahlamt der Gemeindefeuerwehr Callenberg begleitet, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Die jeweiligen Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinen Stellvertretern oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahlen der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse sind als Mehrheitswahlen ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (13) Kommt innerhalb eines Monats die entsprechende Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann einen geeigneten Feuerwehrangehörigen von dieser Liste in das jeweilige Wahlamt ein. (vgl. §16 Abs. 3)
- (14) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (15) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 14 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.
- (16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus einem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Feuerwehrsatzung der Gemeinde Callenberg“ vom 24.04.2021 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Callenberg, 07.05.2024

Daniel Röthig  
Bürgermeister



(Siegel)



## SONSTIGES



### Amt für Abfallwirtschaft informiert

#### Biotonnenreinigung 2024

Die diesjährige Biotonnenreinigung beginnt am 7. Oktober. Bis zum 8. November 2024 werden die durch den Landkreis Zwickau aufgestellten Biotonnen erst entleert und anschließend gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten. Zusätzliche Gebühren fallen nicht an.

Die Entleerung der Biotonne ist mindestens einen Werktag vor der im Reinigungszeitraum stattfindenden, regulären Entleerung anzu-

melden. Dies ist unter [www.landkreis-zwickau.de/abfall-online](http://www.landkreis-zwickau.de/abfall-online) oder telefonisch unter 0375 4402-26600 möglich.

Am Entleerungstag ist die Tonne bis 7 Uhr bereitzustellen und anschließend bis nach dem Waschgang stehen zu lassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag.

Weitere Informationen und Termine für die Biotonnenreinigung sind zu finden unter <https://www.landkreis-zwickau.de/biotonnenreinigung>

### Zu gut für die Tonne! - Aktionswoche startet am 29. September 2024

Seit 2020 findet im September die Aktionswoche des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Fokus auf Lebensmittelverschwendung statt. Gemeinsam mit den Bundesländern werden Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Verbände in dieser Woche zu Mitmachaktionen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen aufgerufen. Aktuell wurden deutschlandweit bereits über 60 Workshops, Projekte in Kindergärten oder Schulen und Retter-Tüten-Aktionen angemeldet.

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet: „Machen auch Sie mit! Das geht ganz einfach bei Ihnen zuhause:

- Kaufen Sie auch „unperfektes“ Obst und Gemüse, wie krumme Möhren oder kleine Äpfel. Im Gemüsefach des Kühlschranks

aufbewahrt, hält es sich länger.

- Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist kein Verfallsdatum. Öffnen Sie daher verpackte Lebensmittel immer. Die meisten sind noch lange danach haltbar.
- Wenn Sie Lebensmittel in Kürze verbrauchen, kaufen Sie solche mit kurzer Rest-Mindesthaltbarkeit. So wird das Produkt im Supermarkt nicht weggeworfen.
- Dokumentieren Sie, wie viele Lebensmittel Sie wegwerfen. Es wird Ihnen die Augen öffnen.“

Weitere Informationen zur Initiative Zu gut für die Tonne, der Aktionswoche und leckere Rezepte für „Restessen“ sind zu finden unter [www.zugutfuerdietonne.de](http://www.zugutfuerdietonne.de).

### Feiertagsentsorgung im Oktober und November 2024 Entleerung der Abfalltonnen verschiebt sich

Die Abholung für den Reformationstag am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024, findet am Freitag, dem 1. November 2024, statt.

Die Tonnenleerung für den Buß- und Betttag am Mittwoch, dem 20. November 2024, erfolgt am Donnerstag, 21. November 2024.

Auch die weiteren Entsorgungstermine der jeweils betroffenen Woche verschieben sich gegebenenfalls um einen Tag, bis einschließlich Samstag.

Die Abfalltonnen sind immer am eigentlichen Entleerungstag - außer am Feiertag - bis 7 Uhr bereitzustellen.

### World Cleanup Day 2024 im Landkreis Zwickau Dank des Amtes für Abfallwirtschaft

Deutschlandweit beteiligten sich am 20. September fast 2 500 Kommunen am internationalen World Cleanup Day 2024. Hierbei wurden über 2 000 Tonnen Abfall eingesammelt.

Auch im Landkreis Zwickau wurde ordentlich „aufgeräumt“. In diesem Jahr haben sich in dreizehn Städten und Gemeinden über 500 Personen für eine saubere Umwelt engagiert. Die Sammlungen wurden durch elf Kommunen, sieben soziale Einrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie die Regionalkammer Zwickau der Industrie- und Handelskammer organisiert und durchgeführt.

„Die eingesammelten Abfälle wären zum Teil Jahrzehnte in der Natur verblieben und hätten unserer Umwelt geschadet. Durch den Einsatz der tatkräftigen Helferinnen und Helfer konnten sie ordnungsgemäß entsorgt werden.“

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Engagement und die Zeit, die Sie sich für eine sauberere Umwelt in unserem Landkreis genommen haben. Zugleich bedanken wir uns bei allen teilnehmenden Städten und Gemeinden, sozialen Einrichtungen und Körperschaften für die Unterstützung bei der Organisation. Wir freuen uns bereits jetzt auf eine Fortsetzung am 20. September 2025 und rege Teilnahme zu diesem nächsten World Cleanup Day“, so René Scholz, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft.

Das Amt für Abfallwirtschaft des Landratsamtes Zwickau unterstützte die Teilnehmenden in der Organisation des Aktionstages, stellte Greifzangen sowie Müllsäcke bereit und übernahm die Entsorgung der eingesammelten Abfälle.

Weitere Informationen zu dem jährlich am Weltkindertag, sprich dem 20. September stattfindenden Aktionstag finden Sie unter [www.worldcleanupday.de](http://www.worldcleanupday.de).



## 4. PROJEKTAUFRUF 2024

Zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie in der Region „Schönburger Land“

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region „Schönburger Land“ ruft in ihrem 4. Projektaufruf 2024 nachfolgende Maßnahmeschwerpunkte und Maßnahmen entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets auf:

### 04-2024-1.1

#### Verbesserung der Alltagsmobilität

1.1.1 Klima- und bedarfsgerechte Anpassung von Gemeindestraßen und Plätzen

1.1.2 Alternative und innovative Mobilitätskonzepte zum ÖPNV einschließlich Kooperationsvorhaben

### 04-2024-1.2

#### Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements

1.2.2 Maßnahmen zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements, der Partizipation und Teilhabe einschließlich Kooperationsvorhaben\*

### 04-2024-1.3

#### Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität

1.3.1 Maßnahmen zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes mit öffentlicher Zugänglichkeit inkl. Frei- und Parkanlagen

### 04-2024-3.1

#### Entwicklung landtouristischer Angebote

3.1.3 Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung touristischer Angebote\*

### 04-2024-4.1

#### Entwicklung bedarfsgerechter Wohnungsangebote

4.1.2 Nichtinvestive Maßnahmen zur Entwicklung alternativer und bedarfsgerechter Wohnungsangebote\*

### 04-2024-5.2

#### Entwicklung und Durchführung von außerschulischen Informations-, Beratungs- und Bildungsangeboten

5.2.1 Kooperationsmaßnahmen im Bereich außerschulische Bildung\*

### 04-2024-6.3

#### Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche

6.3.1 Pflege und Wiederherstellung prägender Elemente der Kulturlandschaft

\*ausschließlich nichtinvestive Maßnahmen

#### Beantragung:

Die Beantragung erfolgt schriftlich mit dem Projektantrag, welcher auf der Internetseite der LEADER-Region „Schönburger Land“ zum Download zur Verfügung steht: [www.region-schoenburgerland.de/4-projektaufruf-2024/](http://www.region-schoenburgerland.de/4-projektaufruf-2024/) Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag zzgl. aller geforderten Unterlagen ist vollständig in Papierform und digital einzureichen.

#### Auswahlkriterien:

Anhand der Auswahlkriterien kann vor Antragstellung eingesehen werden, welche Aspekte im Rahmen der Bewertung besonders berücksichtigt werden. Hinweis: Es kann nur berücksichtigt und bewertet werden, was anhand einschlägiger Unterlagen belegt wird!

#### Budget:

Für den 4. Projektaufruf 2024 stehen insgesamt 850.000 € zur Verfügung, davon in den Maßnahmeschwerpunkten und Maßnahmen:

04-2024-1.1.1	150.000 €
04.2024-1.1.2	50.000 €
04-2024-1.2	100.000 €
04-2024-1.3	200.000 €
04-2024-3.1	100.000 €
04-2024-4.1	100.000 €
04-2024-5.2	100.000 €
04-2024-6.3	50.000 €

#### Antragsteller:

Antragsberechtigte Vorhabenträger gemäß Aktionsplan und Maßnahmen für:

**M 1.1.1:** ausschließlich Kommunen

**Für alle anderen Maßnahmen:** Kommunen, Unternehmen, Private, Vereine/LAG/Sonstige

#### Zu beachtende Angaben und Daten:

**Datum des Aufrufs:** 20.09.2024

**Datum Abgabefrist:** 31.01.2025 (Posteingang)

**Abgabe bei:** Verein Region Schönburger Land e. V.,  
LEADER-Geschäftsstelle,  
Carl-Wilhelm-Richter-Platz 5,  
08396 Waldenburg

#### Vorhabenauswahl:

Sitzung des Koordinierungskreises am 12.03.2025

#### Grundlagen:

- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland: [www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderperiode-2023-2027-5940.html](http://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderperiode-2023-2027-5940.html)
- Förderrichtlinie LEADER/2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung: [www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html](http://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html)
- LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Schönburger Land“ vom 14.04.2022 [www.region-schoenburgerland.de](http://www.region-schoenburgerland.de)

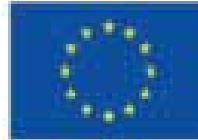


**Beratende Stelle:**  
**Regionalmanagement der LEADER-Region „Schönburger Land“**  
 Carl-Wilhelm-Richter-Platz 5  
 08396 Waldenburg  
 Tel.: 037608-406011  
 E-Mail: info@region-schoenburgerland.de

**Wir empfehlen Ihnen dringend, das kostenfreie Beratungsangebot des Regionalmanagements zu nutzen!**



Hier finden Sie die den Räumlichen Geltungsbereich für investive und nichtinvestive Vorhaben in der LEADER-Region Schönburger Land e.V.



**Kofinanziert von der Europäischen Union**

### AUS DEM GEMEINDERAT

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Callenberg findet am **Dienstag, dem 29. Oktober 2024, um 19:00 Uhr** im Rathaus der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 40, 09337 Callenberg, statt.  
 Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

### WIR GRATULIEREN IM OKTOBER 2024

**OT Callenberg**  
 Wernicke, Karlheinz

zum 90.

Richter, Gert  
 Lindner, Lore

zum 80.  
 zum 85.

**OT Grumbach**  
 Weller, Monika

zum 75.

**OT Reichenbach**  
 Brandt, Gisela

zum 80.

**OT Langenberg**  
 Vogel, Rainer

zum 80.

**Ehejubiläen**

Richter, Helga und Hermann  
 Kinscha, Gabriele und Hartmut  
 Wolf, Hannelore und Gerd

50. Ehejubiläum  
 50. Ehejubiläum  
 60. Ehejubiläum

**OT Langenchursdorf**  
 Greschke, Reinhard

zum 75.

### NICHTAMTLICHER TEIL

#### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Callenberg

Rathausstraße 40, 09337 Callenberg/OT Falken  
 Telefon: 03723/699960, Fax: 03723/6999666

**Mo geschlossen**  
**Di 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr**  
**Mi geschlossen**  
**Do 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr**  
**Fr 09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro Hohenstein-Ernstthal

**(Bitte Termin vereinbaren)**

Altmarkt 30, 09337 Hohenstein-Ernstthal  
 Telefon: 03723/402-0, Fax: 03723/402-339  
 E-Mail: buergerbuero@hohenstein-ernstthal.de

Mo. 09.00 – 12.00 Uhr  
 Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
 Mi. 09.00 – 12.00 Uhr  
 Do. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Fr. 09.00 – 12.00 Uhr  
 Sa. in jeder geraden Woche von 09.00 – 11.00 Uhr geöffnet

**Wüstenbrand** (in jeder ungeraden Woche)  
 Do. 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

### In eigener Sache

Bitte nutzen Sie für das Einsenden von Texten und Bildern für das Callenberger Amtsblatt die Emailadresse **pressestelle@callenberg.de**

Bei Fragen können Sie sich, zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, an Frau Haprich wenden. Sie erreichen Sie telefonisch unter der Telefonnummer 03723/ 69 99 612 oder per Email an **haprich@callenberg.de**. Redaktionsschluss für das **Amtsblatt 11/2024** unserer Gemeinde ist der **01.11.2024**, das **Erscheinungsdatum** der **15.11.2024**. Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden. **Bei Zustellungsproblemen, in Bezug auf das Amtsblatt unserer Gemeinde, wenden Sie sich bitte direkt an die CVD Mediengruppe (Verteiler) unter der Telefonnummer 0371/ 65 60.**

Für Werbeanzeigen, bzw. private Anzeigen kontaktieren Sie bitte den Verlag direkt unter der Telefonnummer 0371/ 42 24 31.

Gleichzeitig möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Amtsblätter an folgenden Punkten ausliegen und von den Bürgerinnen und Bürgern dort mitgenommen werden können:

- Rathaus, OT Falken
- Bäckerei Vogel, Rathausstraße 49
- Lebensmittelmarkt Mascher, Rathausstraße 35
- BHG Langenchursdorf, Waldenburger Str. 61
- Frisörgeschäft Nitzsche, Hauptstraße 42
- Bücherzelle an der KBR Reichenbach, Straße des Friedens 40
- Bücherzelle am Spielplatz Grumbach, Am Kiefernberg

### Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehrotruf	112
Arztnotdienst	116117
Apothekennotdienst	22833
Wasserversorgung RZV	03763 405-405
WAD GmbH	0172/357 86 36
Energieversorgung Envia M	0800 2305070
Gasversorgung eins	0371 451 444

Anzeige

**BAGGER- & TRANSPORTSERVICE  
WELKER**

**Erdarbeiten - Wegebau - Abriss - Kläranlagen  
Dienstleistungen am Haus**

Torsten Welker, Rathausstraße 56    Tel./ Fax: 0 37 23-68 25 89  
09337 Callenberg OT Falken    Funk: 0162 481 84 22

## KITA / SCHULE / VEREINE / FEUERWEHR

### Kindertagesstätte Sonnenkäfer feiert ihr „Ritterfest“



Am 20. September feierte die Kindertagesstätte Sonnenkäfer anlässlich des Weltkindertages & als Abschluss ihres Mittelalter Projekts, das jährliche Sommerfest unter dem

Motto „Mittelalter & Ritter“. Nachdem die Erzieherinnen und Erzieher ein Theaterstück unter der Überschrift „Dankbarkeit und Freundlichkeit mit Prinzessin Lila“ für die Kinder aufgeführt hatten, konnten diese zusammen mit ihren Eltern und Verwandten viele verschiedene Stationen zum Thema Mittelalter besuchen. So konnten sich unter anderem die „Ritter“ einen eigenen Helm oder die „Prinzessinnen“ ein eigenes Diadem basteln. Neben einer „Goldschmiede“ bei der Schmuck hergestellt wurde und einem „Waffenschmied“ der die besten Luftballonschwerer Callenbergs anbot, wurden ein magisches Brettspiel gespielt und in der „Schmuckmalerei“ Glitzertattoos aufgetragen. Wer alle Stationen besucht hatte, durfte sich eine personalisierte Urkunde abholen und ein Erinnerungsfoto von sich schießen lassen.

Aber das war noch nicht alles. Im Garten der „Burg Sonnenkäfer“ konnte man Pony reiten sowie Bogen schießen und natürlich gab es auch eine Hüpfburg. Bei der Tombola konnten viele verschiedene Preise gewonnen werden und im Dosen werfen konnte man

seine Treffsicherheit unter Beweis stellen. Sogar Teile einer echten Rüstung durfte man ausprobieren und das erlernte Wissen der letzten Wochen im Ritterquiz anwenden.

Dank der Mithilfe des Elternrats und deren Organisation von „Speis' & Trank“ konnte man sich mit Roster, warmen Waffeln und vielerlei Getränken stärken.

Dieser kleine Ausflug in das Mittelalter wurde besonders durch die vielen Kostüme von Kindern, Eltern und Erziehern geprägt, welche die Kindertagesstätte an diesem Tag fast zu einer richtigen Burg verwandelten.

Das Team der Kita Sonnenkäfer möchte sich an dieser Stelle nochmals bei allen Helfern für die erfolgreiche Umsetzung unseres Festes bedanken!







Die Kita Märchenland lädt ein zum Tag der offenen Tür

**„Der November ist kalt und grau – komm ins Märchenland und schau“**

**Tag der offenen Tür am Freitag, dem 08.11.2024 von 15 Uhr – 18 Uhr**

Nach Beendigung unserer umfangreichen Bauarbeiten laden wir alle Kinder, Eltern, Familien und Interessierte zu einem „ Rundgang durchs Märchenland“ ein, um die neu gestalteten Räume sowie das Außengelände zu besichtigen. Auch für Speiß` und Trank ist bestens gesorgt. Wir freuen uns auf viele Besucher.

Es grüßen „Groß und Klein“ aus dem Kindergarten Märchenland

Schule macht Zirkus vom 09.09.-12.09.2024

Am 6. September kam der Zirkus Hein zu uns an die Schule. Das Zelt wurde in 1,5 Stunden aufgebaut. Die Projektwoche begann am Montag mit Training für alle. Fleißig wurde in den Arbeitsgruppen geübt.

Am Dienstag hatten wir Generalprobe, dazu war der Kindergarten eingeladen. Am Mittwoch hatten wir schon richtigen Zirkus mit Zuschauern. Wir haben alles fotografiert. Am Donnerstag wurden die Plakate fertig gestellt.

Auch die letzte Vorstellung war sehr gut besucht. Das Publikum war begeistert. Viele halfen abends beim Zeltabbau mit.





Am Freitag reiste der Zirkus wieder ab und wir hatten normal Schule.

*Das Kamera-Reporterteam der GS Callenberg*

Wir bedanken uns bei allen Helfern und Unterstützern die zum guten Gelingen dieses Projektes beigetragen haben.

Besonderer Dank geht an Fresh4Kids und die Firma Hofmann Metall GmbH.



## Hort Callenberg - Eine etwas andere Modenschau zum Dorffest

Zum großen Fest „25 Jahre Callenberg“ wollten auch die Hortkinder einen Beitrag leisten.

Schnell war die Idee geboren, die Geschichte unserer 7 Ortsteile in Bildern mittels einer etwas anderen Modenschau darzustellen. Letztlich brachten 17 Kinder fast 90 verschiedene Kostüme auf die Bühne- eine logistische Herausforderung für alle Beteiligten:

Im Backstage-Zelt fühlte es sich bei ca. 45 Grad Raumtemperatur an wie bei den großen Modenschauen der Designer.

Kindern und auch Zuschauern hat es großen Spaß gemacht. Mehrmals wurden wir noch im Nachhinein auf die gelungene Darbietung angesprochen, bei der den Zuschauern auch viele interessante historische Fakten vermittelt wurden.

Von der Besiedlung im 12. Jahrhundert bis heute zeigten die Kinder historische Fakten oder Begebenheiten aus den ehemaligen Einzeldörfern. Das Schlussbild der vereinten 7 Ortsteile unter einem großen Regenbogen steht symbolisch für das Zusammen-

wachsen unserer Gesamtgemeinde Callenberg – einer starken Gemeinde, in der wir gerne leben.

Das Team und die Kinder des Hortes Callenberg



## Einladung zur Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Callenberg e.V.



Am Dienstag, dem 19.11.2024 findet in der Vereinskantine am Sportplatz Schettlermühle eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes unseres Vereines statt.

Beginn: **19.00 Uhr**

Alle Sportlerinnen und Sportler, Sportfreunde und Sponsoren der Sportgemeinschaft Callenberg e.V. sind recht herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

01. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, Feststellung der Anwesenheit, Bestätigung der Tagesordnung

- 02. Satzungsänderung (die Änderungen können auf der Internetseite [www.sg-callenberg.de](http://www.sg-callenberg.de) eingesehen werden)
- 03. Änderung der Beitragsordnung
- 04. Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden
- 05. Kassenbericht des Schatzmeisters
- 06. Bericht der Kassenprüfer
- 07. Aussprache über die Berichte
- 08. Entlastung des Vorstandes
- 09. Wahlvorschläge
- 10. Neuwahlen
- 11. Sonstiges
- 12. Schlussbemerkungen

Mit sportlichen Grüßen  
Der Vorstand



AUSFAHRTEN / VERANSTALTUNGEN

*Callenberger Theater der Generationen*

**Juni 2025**

**Als der Herrmann verschwand**  
Ist der Bürgermeister aus dem Haus -  
bricht im Dorf das Chaos aus

Ein heiteres Bühnenstück von Janet Schaarschmidt

Eine Veranstaltung des  
*Theater der Generationen*  
Heimatverein Reichenbach e.V.

Mit Darstellern aus den  
Ortsteilen der Gemeinde  
Callenberg & Nachbargemeinden

[www.wir-in-reichenbach.de](http://www.wir-in-reichenbach.de)

**Bald ist wieder Theaterzeit!**

Liebe Freunde der heiteren Unterhaltung!

Nachdem unser erstes Theaterstück „Der Wasserfall“, damals unter der Leitung von Conny Lohse vom Landsportverein Langenberg/Falken e.V., so großen Anklang fand, haben wir uns entschlossen, im nächsten Jahr ein neues Stück aufzuführen. Es heißt „Als der Herrmann verschwand“. Unsere Autorin Janet Schaarschmidt schwingt bereits fleißig ihren Stift, damit die Darsteller und die vielen Helferlein, jetzt unter dem Dach des Heimatvereins Reichenbach e.V., bereits im Herbst diesen Jahres mit den Proben, dem Kulissenbau und der Requisitenbeschaffung beginnen können.

Und Sie können bereits am 16. und 23.11.2024 jeweils von 10-14 Uhr die Eintrittskarten für nächstes Jahr in Esche's Gasthof in Falken erwerben! (Verkauf ausschließlich an diesen Terminen durch die Theatergruppe im Gasthof Falken, nicht durch Gasthof direkt)

Näheres finden Sie auf dem bunten Flyer nebenan. Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Theaterbürgermeister Dennis Roderich (Ronny Maraschek) und das ganze Team vom „Theater der Generationen“ des Heimatvereins Reichenbach e.V.

**Aufführungen 2025**  
in Esche's Gasthof,  
Rathausstraße 62,  
09337 Callenberg OT Falken

**NACHMITTAGS**  
14.30 Uhr Einlass  
15.00 Uhr Kaffee & Kuchen inkl.  
15.30 Uhr Beginn Aufführung  
pro Person 29,50 €  
Kinder bis 12 Jahre 22,50 €

**ABENDS**  
18.30 Uhr Einlass  
19.00 Uhr Abendessen (Tellergericht inkl.)  
20.00 Uhr Beginn Aufführung  
pro Person 39,50 €  
Kinder bis 12 Jahre 32,50 €

**Als der Herrmann verschwand**  
Ist der Bürgermeister aus dem Haus -  
bricht im Dorf das Chaos aus

Das Dorfjubiläum steht an,  
jeder putzt, mäht, bäckt, schmückt,...  
Alle freuen sich auf das große Fest!  
Aber bereits Wochen zuvor gibt es  
unerwartete Komplikationen.  
Doch sehen sie selbst, seien Sie  
unser Gast im Juni 2025.

Anzeige

**Danksagung**

Nachdem wir Abschied genommen haben von meinem lieben Ehemann, unserem Vater, Opa und Uropa,  
Herr



**Erhard Kühnert**

\* 13. Juni 1937 † 14. August 2024

möchten wir uns auf diesem Wege, für die erbrachte Anteilnahme, bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Sportfreunden, Nachbarn, dem sächsischen Radfahrer-Bund, dem LSV Langenberg-Falken, der Agrar-Genossenschaft Langenchursdorf, den Mitarbeitern vom Pflegedienst Brabandt und den Mitarbeitern von Vita Lenz von ganzen Herzen bedanken. Besonderer Dank gilt der Frau Ferroni sowie Bestattungen Träger.

**In stiller Trauer**

seine Ehefrau Margit  
mit Familie



**Halloween  
im Museum**  
19. Oktober 2024

Kommt vorbei!

Mit spannendem Ferienrätsel

MUSEUM  
Naturalkabinett  
WALDENBURG

www.museum-waldenburg.de

DER CFV LÄDT EIN ZUM  
*Faschingsauftakt*  
11.11.2024 | 11:11 Uhr  
AN DER CALLE-HALLE IN CALLEMBERG

Hallo liebe Faschingsfreunde,  
hallo liebe Närrinnen und Narren.

Nun ist es bald soweit!!! Wir möchten mit euch die  
Eröffnung der 33. Saison am 11.11.2024 um 11:11 Uhr  
feiern. Die Schlüsselübergabe findet an der Calle-Halle  
in Callenberg statt, wo wir uns über den Besuch von  
vielen kleinen und großen Närrinnen und Narren freuen.

Für süße Überraschungen ist gesorgt, auch die „Großen“  
werden von uns nicht vergessen!  
Seid gespannt, es erfolgt die Bekanntgabe des Mottos  
für die neue Saison!

Und für alle, die sich schon jetzt die Tickets für die  
Saison 2025 sichern wollen:  
Im Januar wird der Kartenvorverkauf starten,  
der Termin wird noch bekannt gegeben

Calle Helau  
Euer CFV

### Landschloss Zuschendorf

Mittwoch, 27. November 2024  
Donnerstag, 28. November 2024



Bei unserer Fahrt im November zum Landschloss Zuschendorf werden Sie auf das bevorstehende Weihnachtsfest eingestimmt. Mit einer fachkundigen Führung durch die Ausstellung „Himmelscher Rauch – Weihnachtliches aus Thüringen und dem Erzgebirge“ sehen Sie alles, was Weihnachten in Sachsen so ausmacht: Männel, Pyramiden usw.  
Durch die himmlischen Düfte verzaubert, genießen wir dann Kaffee und leckeren Kuchen.  
Die weihnachtliche Stimmung wird uns dann auf der Heimreise begleiten.

#### Weihnachtlicher Zauber – Kommen Sie mit uns!

##### Ablauf der Fahrt:

27.11.2024 09:15 Uhr ab Wolkenburg, ca. 09:25 Uhr Waldenburg, ca. 09:35 Uhr Callenberg, Reichenbach, Ihle, Katze, ca. 09:55 Uhr Bahnhof Hohenstein-Er., Oststraße

28.11.2024 09:15 Uhr ab Reichenbach, ca. 09:25 Uhr Langenchursdorf Goldene Aue, ca. 09:35 Uhr Falken, ca. 09:45 Uhr Langenberg, Meinsdorf  
Mittagessen  
12:00 Uhr Führung Schloss  
14:00 Uhr Kaffeetrinken  
15:30 Uhr Rückfahrt  
16:30 Uhr



##### Unsere Leistungen:

Fahrt im Reisebus  
Betreuung  
Kremserfahrt  
Eintritt und Führung Puppenkaufhaus  
Kaffeetrinken

**Preis: 80,00 €**

Wenn Sie an diesen Fahrten teilnehmen möchten oder Fragen dazu haben, melden Sie sich bitte **bis 10. November 2024** bei Frau Doehler nur ☎ 03723/701187 oder bei Frau Wunderlich ☎ 0173/6997547, HOT-ABS mbH, Goldbachstraße 13, 09353 Oberlungwitz.

Die nächste Ausfahrt ist für den **17. Dezember 2024 – Weihnachten in Oberwiesenthal** geplant (dafür bitten wir schon jetzt um Ihre Anmeldung).



## KIRCHENNACHRICHTEN

**Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Callenberg informiert und möchte Sie herzlich einladen:**

**Sonntag, 20.10.24**

08.45 Uhr Gottesdienst in Langenchursdorf  
10.15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Callenberg

**Samstag, 26.10.24**

09.30 Uhr Kinderkreis für Kinder von 3 bis 12 Jahren im Pfarrhaus Callenberg

**Sonntag, 27.10.24**

08.45 Uhr Gottesdienst in Falken  
10.15 Uhr Gottesdienst in Grumbach mit Abendmahl, Kindergottesdienst und Taferinnerung

**Donnerstag, 31.10.24**

10.00 Uhr Gottesdienst in Langenchursdorf

**Sonntag, 03.11.24**

08.45 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst in Callenberg  
10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl & Kirchenchor in Langenberg

**Sonntag, 10.11.24**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in Falken  
17.00 Uhr Gottesdienst „Aufatmen und frei sein“ mit Kindergottesdienst in Grumbach

**Sonntag, 17.11.24**

8.45 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken in Callenberg

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Kirchenchor, Totengedenken und Kindergottesdienst in Langenchursdorf

**Mittwoch, 20.11.24**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Totengedenken und Kindergottesdienst in Falken

**jeden Dienstag**

19.30 Uhr Chor im Gemeindehaus Langenchursdorf

**jeden Donnerstag**

09.30 Uhr Krabbelkreis im Gemeindehaus Langenchursdorf

**jeden Donnerstag**

18.30 Uhr Junge Gemeinde im Pfarrhaus Callenberg (ab 14 Jahre)

Öffnungszeiten Pfarramt: Schulstr. 20, 09337 Callenberg/ OT Langenchursdorf

Di 15.00-18.00, Mi und Do 09.00-12.00 Uhr, Mo und Fr geschlossen

Erreichbarkeit: Telefon: 037608 22705 Fax: 037608 28351

E-Mail: kg.langenchursdorf\_langenberg@evlks.de

Internet: www.kirche-langenchursdorf.de

Öffnungszeiten Kirchkasse und Friedhofsverwaltung in Callenberg, Hauptstr. 50:

Donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr (für Bestattungsanmeldungen nach telefonischer Anmeldung auch außerhalb der Öffnungszeit)

Erreichbarkeit: Telefon: 037608 21719 Fax.: 037608 15123

E-Mail: kg.callenberg@evlks.de

Internet:

<https://kirchgemeinde-callenberg-grumbach.de>

### Weihnachten im Schuhkarton 2024



Auch in diesem Jahr können wir mithelfen, mit liebevoll gepackten Schuhkartons viele Kinder glücklich zu machen. Nachdem Sie sich für Geschlecht und Alter entschieden haben, packen Sie bitte in jeden Karton:

Hygieneartikel, Kuscheltier, Süßigkeiten (mind. Haltbar bis März 2025), Schul- und Malutensilien, Spielzeug, für das man nicht Deutsch können muss, neuwertige Kleidung (Selbstgenähtes oder Selbstgestricktes ist erlaubt), persönliche Grüße (z.B. auch mit Foto).

Bitte denken Sie auch an Ihre Päckchenspende in Höhe von 10,00€ - mit dieser werden Transport und Organisation finanziert. Letzter Abgabetermin ist der 18.11.2024 Weitere Informationen unter: <https://www.die-samariter.de>

Annahmestellen: Pfarrämter Callenberg und Langenchursdorf sowie Conny Oehler, Berggasse 26 in Lobsdorf

Vielen Dank allen, die wieder zu fleißigen Päckchenpackern werden!



immer donnerstags  
9.30 Uhr bis 11 Uhr

im  
Kirchgemeindehaus  
Langenchursdorf

Kontakt und weitere  
Infos bei  
Dorothee Matthäus  
0176-61549067

HERZLICHE  
*Einfadung*  
ZUM  
KRABELKREIS

**Martinsfest**  
**Montag, 11. November 2024**  
**17 Uhr Kirche Langenberg**  
**mit Lampionumzug.**

*Herzliche Einladung*

**15. NOVEMBER 2024**  
**AB 16 UHR**  
**ST.-KATHARINEN-KIRCHE**  
**CALLENBERG**

**BÜCHER FÜR GROß UND KLEIN**

**ANSCHLIEßEND**  
**TASCHENLAMPENFÜHRUNG**

**KATHARINA E.V. und kleinod Buch & Café**

**DER BUNDESWEITE VORLESETAG**  
Eine Initiative von DIE ZEIT · STIFTUNG LESEN · DEUTSCHE BAHN STIFTUNG

## SONSTIGES

### Blutspenden als Vegetarier oder Veganer: Eine eisenreiche Ernährung ist die ideale Vorbereitung

## Deutsches Rotes Kreuz



Eisen ist ein wesentlicher Bestandteil des Blutfarbstoffs Hämoglobin und muss für eine Blutspende in ausreichender Menge vorhanden sein. Vor jeder Blutspende wird der Hämoglobinwert vor Ort bestimmt. Vegetarier und Veganer können eher von einem

Eisenmangel betroffen sein, da für sie Fleisch als Eisenquelle wegfällt. Jedoch können auch Menschen Blut spenden, die sich vegetarisch oder vegan - also auch ohne Milchprodukte und Eier ernähren. Ausschlaggebend für die Zulassung zur Blutspende ist unter anderem, dass der Hämoglobinwert im geforderten Bereich liegt

Der menschliche Körper kann Eisen aus Fleisch leichter aufnehmen als Eisen aus pflanzlichen Quellen. Daher gilt Fleisch als

gute Eisenquelle. Mit einer eisenreichen Ernährung, die auch rein pflanzlich möglich ist, kann man sich optimal auf eine Blutspende vorbereiten und hinterher den Verlust an Eisen wieder ausgleichen. Frauen sollten besonders darauf achten, da sie häufiger von einem Eisenmangel betroffen sind. Zur Unterstützung stellt zudem die Einnahme von Eisenpräparaten eine Option dar. Keine Milchprodukte zu essen, kann sich sogar positiv auf den Eisenwert auswirken. Denn Milchprodukte hemmen die Aufnahme von Eisen.

Folgende Nahrungsmittel eignen sich für Vegetarier und Veganer als Eisenquelle: Sojaprodukte wie Tofu, Weizenkleie, Sonnenblumenkerne und Kürbiskerne, Hülsenfrüchte, Haferflocken, Haselnüsse, grünes und rotes Gemüse, Pilze.

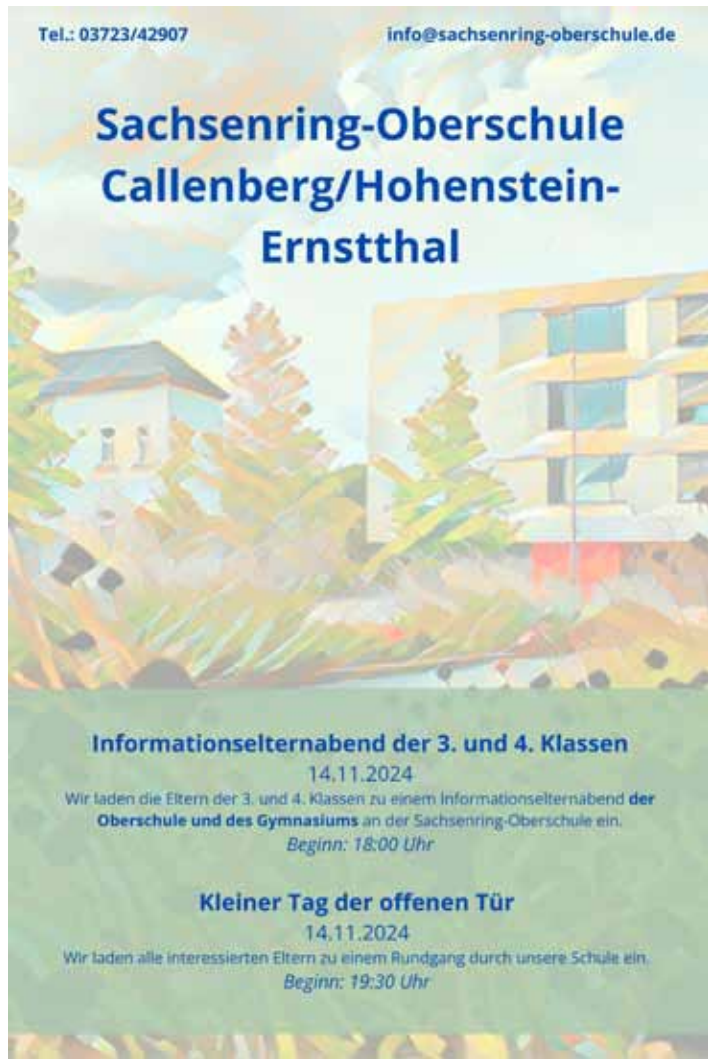
Nach einer Blutspende steht für die Spenderinnen und Spender ein Snack zur Stärkung bereit. Es ist jedoch von Standort zu Standort unterschiedlich, ob auch vegetarische und vor allem vegane Speisen angeboten werden können. Eine Nachfrage bei dem Verein oder der Ortsgruppe, die in der jeweiligen Gemeinde oder an dem Spendeort der Wahl für die Imbissverpflegung zuständig sind, kann hier hilfreich sein.



Für alle DRK-Blutspendetermine kann eine Terminreservierung online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net)

vorgenommen werden. Dort werden auch weitere Informationen erteilt. Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist außerdem im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: <https://www.blutspende.de/magazin>

**Einladung der Oberschule und des Gymnasiums zum gemeinsamen Elternabend**



Wir laden die Eltern der 3. und 4. Klassen der Grundschulen zu einem gemeinsamen Informationseleternabend der Oberschule und des Gymnasiums am 14.11.2024 ein. Dieses Jahr findet dieser in der Sachsenring-Oberschule Callenberg/Hohenstein-Ernstthal statt. Beginn ist 18:00 Uhr.

Für interessierte Eltern und Schüler der Grundschule bietet Herr Pallagi im Anschluss einen Rundgang durch die Oberschule als „kleinen“ Tag der offenen Tür ab ca. 19:30 Uhr an.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen!

**Jehovas Zeugen laden ein**

Zusammenkunftszeiten der Gemeinde der Zeugen Jehovas in Callenberg

Mittwochs 19:00 bis 20:45 Uhr  
Betrachtung und Gespräch über biblische Themen

Sonntags 10:00 bis 11:45 Uhr  
Öffentlicher Vortrag und Wachturmstudium

Themen der öffentlichen Vorträge:

- 20.10.24 Werde ich das Zeichen zum Überleben bekommen?
- 27.09.24 Bewahre deine christliche Identität
- 03.11.24 Wer ist dein Gott?
- 10.11.24 Die Sintflut-nicht nur eine Geschichte

Interessierte Personen sind herzlich eingeladen.

Anzeige

**- Polsterei Pröhl -**

Dorfstraße 2 OT Kaufungen  
09212 Limbach-Oberfrohna  
Tel.: (037609) 5 88 08

Wir fertigen in unserer Werkstatt für Sie:

- **Aufarbeitung**      • **Neubeziehen**
- **Neuanfertigung**   • **Reparaturen**

Aufarbeitung guter Polstermöbel lohnt!

**Wir bieten Ihnen außerdem:**

**Möbelstoffe in großer Auswahl  
und bester Qualität**

**Anzeige aufgeben!**

**Ob privat oder gewerblich:  
Mit einer Anzeige im Amtsblatt  
Callenberg erreichen Sie garantiert  
die richtige Zielgruppe.**

**Tel.0371 - 422431**



**ANZEIGEN**



**Bestattungshaus Schüppel** Inh. Enrico Schüppel

Neu: **Dresdner Straße 12**  
09337 Hohenstein-Ernstthal  
[www.schueppel.de](http://www.schueppel.de)

**familiär,  
preiswert  
& fair**

**Tag & Nacht dienstbereit unter 03723 627 698**

Partner der „ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH“

# Baustoffhandelsgenossenschaft

Hohenstein-Ernstthal e.G.

**BHG**  
IHR BAUSTOFF-FACHHÄNDLER

Gültig vom 14.10.2024 bis 16.11.2024

**...für Ihre Elektroinstallation.**

 <b>4,99</b> Stück	 <b>6,99</b> Stück	 <b>0,89</b> Stück	 <b>3,99</b> Stück	 <b>3,59</b> Stück
 <b>2,79</b> Stück	 <b>1,99</b> Stück	 <b>11,99</b> Rolle		

Ausdrucken vorbehalten - Für Druckfehler keine Haftung - Lösung der Form nicht.

BHG Hohenstein-Er. Tel. 03723 / 6 99 97-0	BHG St. Egidien Tel. 037204 / 21 04	Mo-Fr 6.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr	BHG Langenchursdorf Tel. 037608/3215	Mo-Fr 7.30 - 17.30 Uhr Sa 8.00 - 11.00 Uhr	<b>baustoffe@bhg-hot.de</b> <b>www.bhg-hot.de</b>
--	--	---	---	---	--

**Impressum:**  
Amtsblatt unserer Gemeinde Callenberg (§2 der Bekanntmachungssatzung vom 29.06.2015)  
**Herausgeber:**  
Gemeindeverwaltung Callenberg, RH im OT Falken  
• Rathausstr. 40, 09337 Callenberg  
• Tel.: (03723) 69 99 60 • Fax: 6 99 96 66  
• Internet: [www.callenberg.de](http://www.callenberg.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeister Daniel Röthig  
**Redaktionelle Bearbeitung:**  
J. Haprich • Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen

Teiles zeichnen die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Wir behalten uns vor, Beiträge zu kürzen und zu überarbeiten.

**Anzeigen:**  
layout + design + verlag • Tel.: (0371) 42 24 31

**Satz/Druck:**  
Druckerei Dämmig Chemnitz • Tel.: (0371) 41 42 33

**Verteilung:**  
WVD Mediengruppe GmbH  
• Tel. (0371) 656-22110 • kostenlos an alle Haushalte





## VITERMA ZAUBERT FARBE IN IHR NEUES WOHLFÜHLBAD!

- ◆ Maßgeschneiderte Lösungen für Ihr Traumbad
- ◆ Barriere-reduzierter Badumbau
- ◆ Planbarkeit und Sicherheit dank Fixpreisgarantie
- ◆ Innovatives Wandsystem ohne Fugen in vielen Farben
- ◆ Nur ein Ansprechpartner für den gesamten Badumbau

Fachbetrieb mit Schauraum  
 Untere Hauptstraße 15  
 09228 Chemnitz



**Infos & Beratungstermin:**  
 Tel. 03720 079 91 10  
[www.mein-wohlfuehlbad.com](http://www.mein-wohlfuehlbad.com)



STADTWERKE  
**GLAUCHAU**

# Unsere Strompreise sinken!

## Entscheiden Sie sich für günstige Energie aus der Region.

Auf unserer Website finden Sie Informationen zu unseren Verträgen und Preisen.

Lebens,  
Licht,  
Wärme.

JETZT SCANNEN!

Sachsenallee 65, 08371 Glauchau  
[www.stadtwerke-glauchau.de](http://www.stadtwerke-glauchau.de)  
 03763 5007-888

### Beratungsstellenleiter-/in gesucht!

Der Lohnsteuerhilfverein Thü-Sa e.V. sucht für seine Beratungsstelle in Waldenburg einen oder eine Beratungsstellenleiter/-in.

Es ist ein Mitgliederstamm vorhanden und kann auch mit übernommen werden.

**Informationen und Bewerbungen an:**  
[www.thue-sa.de](http://www.thue-sa.de) - [r.weller@thue-sa.de](mailto:r.weller@thue-sa.de)  
 Mo-Di 037608 / 369251

## Verschenken Sie Glückwünsche in einer originellen Anzeige!

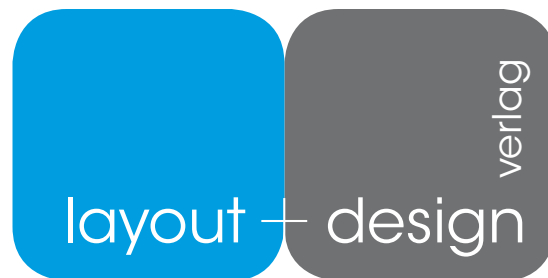
Tel.0371-422431

## Layout + Design Verlag

Frankenberger Straße 61 · 09131 Chemnitz

Tel.: 0371 422431 · Fax: 0371 411517

eMail: info@layoutunddesign-verlag.de



# Privater Anzeigenauftrag

(bitte vergessen Sie nicht Ihre Telefonnummer und/oder eMail-Adresse anzugeben)

Ihr gewünschter Text:

---

---

---

---

Im Amtsblatt:

Stadtbote Waldenburg

Amtsblatt Callenberg

Amtsblatt Gornau

Stadtkurier Zschopau

Im Monat:

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

August

September

Oktober

November

Dezember

Zu meinen Angaben:

Name:

---

Straße:

---

PLZ, Ort:

---

Telefon:

---

eMail:

---

Bezahlung:

Ihre Anzeige können Sie per Vorkasse oder ganz bequem per PayPal bezahlen.

Vorkasse

PayPal

---

Datum, Unterschrift

Bitte schicken Sie Ihren Anzeigenauftrag per Fax, eMail oder via Post.

Die Rechnung erhalten Sie dann per eMail oder Post mit der ausgewählten Bezahlform.



Innungsfachbetrieb für  
**KLEMPNER-, SANITÄR-, KLIMA-  
UND HEIZUNGSTECHNIK**

**HANDRICK  
& SCHUMANN**  
GmbH

HEIZUNG  
SANITÄR  
KLEMPNER  
KLIMA

**PREFA**

09337 Callenberg  
Falken, Mühlenweg 22  
Tel.: (03723) 700 703  
Fax: (03723) 700 705  
www.UweHandrick.de

**Baufirma André Pröhl**  
Meisterbetrieb

- Betonbau- u. Maurerarbeiten
- Putz- u. Estricharbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Trockenbau
- Wärmedämmungen

Dorfstraße 5a  
09212 Limbach-Oberfrohna  
andreproehl@freenet.de

Tel.: 037609 / 58810  
Fax: 037609 / 509977  
Funk: 0173 / 572 7547

[www.bau-mit-proehl.de](http://www.bau-mit-proehl.de)



*Im Garten der Zeit wächst die Blume des Trostes. (Volkswisheit)*

Bestattungen  
**Amoroso**

Inh. Martina Spindler-Lang

**Wir nehmen uns Zeit für Sie.  
Wir sind TAG und NACHT für Sie da.**

Familienunternehmen seit 10 Jahren:  
LIMBACH-OBERFROHNA – Johannisplatz 4/2 (Bachstraße)  
Tel. 03722 / 8 56 26

**Hofmann Baustoffe Waldenburg**

**HIBW**

Containerservice

Baustoffe

08396 Waldenburg, Thomas-Müntzer-Siedlung 14a /  
Tel. 037608/28353 / [service@hofmann-baustoffe.de](mailto:service@hofmann-baustoffe.de)

Betonteile

Transportbeton

Schüttgüter



## Wir machen Sie unabhängig von steigenden Energiekosten!

Sichern Sie sich Ihre **kostenlose Beratung** im Wert von

**250 €**

bei Code-Nennung ASQ34AB.

**Ihr regionaler Fachpartner für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Ladesäulen**

Wir verwandeln abstrakte Ideen in konkrete Möglichkeiten, um Ihnen eine nachhaltige Energiezukunft zu ermöglichen. Lassen Sie uns gemeinsam den Weg in eine energieautarke und kostensparende Zukunft gehen.

### **Autarkstrom Chemnitz**

Oberfrohaer Straße 94  
09117 Chemnitz

Telefon 0371 82 19 373 0  
Mail [chemnitz@autarkstrom.eu](mailto:chemnitz@autarkstrom.eu)

[www.autarkstrom.eu/chemnitz](http://www.autarkstrom.eu/chemnitz)